

RS Vwgh 1993/3/18 93/01/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Ein Verschulden trifft den Bf dann nicht, wenn sich zeigt, daß die Fristversäumung auf einem ausgesprochen weisungswidrigen Verhalten eines Kanzleibediensteten beruht hat, ohne daß eigenes Verschulden des Rechtsanwaltes hinzugetreten wäre (Hinweis E 26.6.1992, 88/17/0205).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010082.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at